

Allianz zum Schutz des Großen Müggelsees

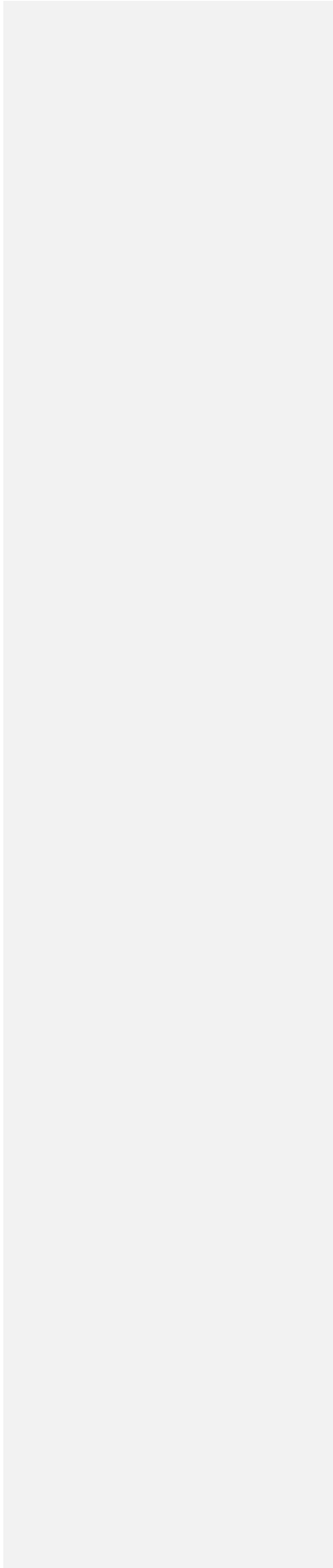
Freiwillige Vereinbarung zur nicht motorisierten Sport- und Freizeitnutzung auf dem Großen Müggelsee

Entwurf

Stand: 20.09.2017



ENTWURF



Präambel

Formatiert: Links

Mit dieser freiwilligen Vereinbarung gehen der Landessportbund Berlin e.V. (LSB Berlin) und die ihm angeschlossenen Vereine am Großen Müggelsee gemeinsam mit der Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz (SenUVK) Berlin, Oberste Naturschutzbehörde (III B), Referat Wasserwirtschaft, Wasserrecht, Geologie (II B), dem Bezirksamt Treptow-Köpenick sowie den Naturschutzverbänden neue Wege der Zusammenarbeit. Die Unterzeichner der freiwilligen Vereinbarung (s. Anlage 1) sind überzeugt, dass nur eine offene und partnerschaftliche Zusammenarbeit Transparenz und damit Vertrauen schaffen kann. Ziel ist, das bedeutende Wassersportrevier, Freizeit- und Erholungsgebiet sowie Trinkwasserreservoir Müggelsee zu nutzen und gleichzeitig den Schutz der Arten und Lebensräume, die dieses Gebiet so wertvoll und attraktiv machen, zu gewährleisten. Zum besseren Verständnis sind die einschlägigen fachlichen und rechtlichen Begrifflichkeiten in einem Glossar (s. Anhang 4) näher erläutert.

Der Großteil des Müggelsees trägt seit Inkrafttreten der Verordnung zum Schutz der Landschaft des Müggelsees und des Fredersdorfer Mühlenfließes und über das „Naturschutzgebiet Müggelsee/Fredersdorfer Mühlenfließ“ (kurz VO Müggelsee)¹ die Schutzkategorie „Landschaftsschutzgebiet“ (LSG), um vor allem die Landschaft sowie ihre Vielfalt, Eigenart und Schönheit zu schützen und die besondere Bedeutung für die Erholung hervorzuheben. Die Erhaltung der abwechslungsreichen Landschaft als Ergebnis der letzten Eiszeit und kulturlandschaftlichen Entwicklung ist von besonderem wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen und landschaftskundlichen Interesse. Der Müggelsee wurde im Jahr 2002 als Berliner Natura 2000-Gebiet identifiziert und als solches dann an die EU-Kommission gemeldet. Der erforderliche günstige Erhaltungszustand nach Fauna-Flora-Habitat-(FFH-)Richtlinie sowie das gute ökologische Potenzial nach Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) werden angestrebt. In Anerkennung an die herausragende Bedeutung des Müggelsees als Sport- und Freizeitrevier wurden die Flächen des Naturschutzgebiets mit dem wasserwirtschaftlichen Gewässerentwicklungskonzept und den Belangen der Wassersportler festgesetzt.

Gleichermaßen ist der Müggelsee ein traditionelles und überregional bedeutendes Gewässer für Wassersport, Erholung und Tourismus. Der LSB Berlin und die ihm angeschlossenen Vereine begreifen und kommunizieren die Sportausübung sowie den Umwelt- und Naturschutz als miteinander vereinbare und nicht als konkurrierende Ziele. Die Ausübung von Sportarten, insbesondere des muskelbetriebenen bzw. windbetriebenen Wassersportes, leistet einen aktiven Beitrag zum Umwelt- und Naturschutz und zur Sicherung der Lebensqualität des bedeutenden Sport- und Freizeitgebiets Müggelsee. Die Parteien sind sich einig, dass die bisherige Praxis der Wettkampfdurchführung wird für das LSG als umweltverträglich einzuschätzen ist eingeschätzt. Der organisierte Sport trägt dazu bei, die hier vereinbarten Verhaltensregeln (s. Anlage 3) für Sportler klar zu kommunizieren, umzusetzen und Naturschutzbelange konsequent zu berücksichtigen.

¹ Vollständiger Titel: Verordnung zum Schutz der Landschaft des Müggelsees und des Fredersdorfer Mühlenfließes und über das Naturschutzgebiet „Müggelsee/Fredersdorfer Mühlenfließ“ im Bezirk Treptow-Köpenick von Berlin sowie zur Änderung der Verordnung zum Schutz der Landschaft der Müggelspree im Bezirk Köpenick von Berlin und der Verordnung zum Schutz der Landschaft der Neuen Wiesen im Bezirk Köpenick von Berlin vom 3. Juli 2017

1. Grundlagen und Ziele der Vereinbarung

Diese Vereinbarung baut auf bestehende rechtliche Regelungen auf:

- die Befahrensregelung des Bundes zur Nutzung der Bundeswasserstraße im Bereich Müggelsee²,
- die VO Müggelsee¹ sowie
- den bestehenden öffentlichen Rechtsnormen, insb. Wasserrecht, Naturschutzrecht, Polizei-/Ordnungsrecht sowie andere Zulassungserfordernisse von Veranstaltungen, Lärmschutz usw.

Fachliche Grundlagen sind:

- das Gewässerentwicklungskonzept³ (SenUVK, Referat Wasserwirtschaft, Wasserrecht und Geologie; Stand: 02.10.2015),
- das Röhrichschutzprogramm Berlin sowie
- Daten zu Flora und Fauna.

Mit Hilfe dieser freiwilligen Vereinbarung soll ein Beitrag geleistet werden, bei fortbestehender Sport- und Freizeitnutzung langfristig den günstigen Erhaltungszustand der vorkommenden Lebensraumtypen und seiner charakteristischen Tier- und Pflanzenarten sowie die Lebensqualität zu sichern und – soweit möglich und erforderlich – zu verbessern.

Ziele der vorliegenden Vereinbarung sind deshalb:

1. Das ganzjährige Freihalten des Naturschutzgebiets (s. Karte, Anlage 2) vom Befahren durch Wassersportler und Erholungssuchende, außer bei Witterungsumschlag zur Sicherheitsvorsorge für Leib und Leben,
2. die Präzisierung der Verhaltensregelungen für eine natur- und landschaftsverträgliche Nutzung des gesamten Landschaftsschutzgebiets durch Wassersportler und Erholungssuchende (s. Anlage 3: 6 goldene Regeln, Anlage 4: Glossar),
3. die Festlegung und Verbesserung des weiteren Kommunikationsprozesses und Informationsaustauschs zum ökologischen Zustand des Müggelsees zwischen der Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz bzw. weiteren zuständigen Behörden und organisiertem Sport (s. Abschnitt 5.4) sowie
4. Vereinfachung für rechtssichere Zulassungsverfahren für Regatten und Wettkämpfe zwischen dem 01.11.-31.03. eines Jahres.

² Gemäß Bundeswasserstraßengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Mai 2007 (BGBl. I S. 962; 2008 I S. 1980), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 8 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808)

³ Vollständiger Titel: „Erstellung eines flächenspezifischen Entwicklungskonzeptes zur Sicherung und Erreichung der gewässerbezogenen Umweltziele nach WRRL und NATURA 2000 für die Müggelspree zwischen Dämeritzsee und Müggelsee, inklusive des Großen und Kleinen Müggelsees und der Bänke“

2. Geltungsbereich, Laufzeit und Beteiligte

Die freiwillige Vereinbarung bezieht sich auf die gesamte Wasserfläche des Müggelsees einschließlich des unmittelbaren Seeufers. Die Laufzeit der freiwilligen Vereinbarung gilt bis zur Kündigung seitens des Landes Berlin oder dem Ersatz durch eine andere Vereinbarung. Die Kündigung bzw. Zurücknahme der Unterzeichnung durch einzelne Sport- oder Naturschutzverbände führt nicht zur Aufhebung der Vereinbarung.

3. Ausgangssituation

Der Große Müggelsee ist ein durchflossener Flachsee mit einer Aufenthaltszeit von ca. 60 Tagen und ist bis auf wenige Tage im Sommer ganzjährig durchmischt. Durch sein großes Einzugsgebiet und die Durchmischung zählt er zu den relativ nährstoffreichen Seetypen (Typ 11 nach LAWA). Sein Referenzzustand entspricht einem klaren, wasserpflanzenreichen See mit Schilfufern bzw. von Bäumen der Weichholzaue gesäumt. Fischökologisch entspricht er dem klaren Hecht-Schleie-See. Je nach Phosphoreintrag aus dem seenreichen Einzugsgebiet können zeitweise planktonreichere Zustände auftreten. Teilflächen sind als Naturschutzgebiet mit Vorrang für den Biotop und Artenschutz gesichert. Der Große Müggelsee dient dem Wasserwerk Friedrichshagen als Trinkwasserreservoir, das über Uferfiltration ca. 55 Mio m³/Jahr fördert und damit den Ostteil der Stadt Berlin versorgt.

Besonders schützenswerte Bereiche sowie Vorkommen von Arten und Lebensräumen aus Naturschutzsicht sind:

- das Vorkommen der Trauerseeschwalbenkolonie im Bereich „Die Bänke“;
- die Uferbereiche mit Röhricht-, Schwimmblatt- und Wasserpflanzenvegetation, die einen sehr wichtigen Lebensraum für viele Vogel-, Fisch-, Amphibien- und Libellenarten und Makrozoobenthos⁴ darstellen;
- ungestörte Land-Wasser-Übergänge mit Vorkommen von Biber, Fischotter, Ringelnatter und anderen amphibisch lebenden Tierarten sowie Ansitzwarten für Seeadler und andere Greifvögel;
- ufernahe Auwaldreste, z.B. mit Brutplätzen für Schellente und Eisvogel;
- die große Seefläche mit guter Nahrungsgrundlage für rastende/überwinternde Wasservögel.

Zugleich bildet der Große Müggelsee eines der wichtigsten Wassersportreviere Berlins und der Umgebung. Jährlich finden **über 60 Regatten und Wettkämpfe** des muskel- und windbetriebenen Wassersports statt. Der organisierte Sport ist dabei in existenzieller Weise auf die Erhaltung des Ökosystems angewiesen und führt Trainings und Wettkämpfe daher grundsätzlich unter der Prämisse des Schutzes von Natur und Umwelt durch. Zur Gewährleistung der Sicherheit der Sportler ist es aber notwendig, eine ausreichende Anzahl von motorisierten Begleitbooten einsetzen zu können sowie im Notfall das Ufer zu erreichen. Beides wird durch diese Vereinbarung explizit gewahrt.

⁴ D.h. alle im und am Gewässerboden lebende tierische Organismen, die die Gewässerqualität (positiv) beeinflussen.

4. Verpflichtungen der Partner

4.1 Wassersportliche Nutzung des Großen Müggelsees (LSG)

Die Mitglieder der beteiligten Vereine und Verbände richten sich nach den „6 goldenen Regeln“ für das Verhalten auf dem Großen Müggelsee und in den Uferbereichen (s. Anlage 3). Die beteiligten Vereine und Verbände wirken auf die Umsetzung der freiwilligen Vereinbarung durch ihre Mitglieder aktiv hin, kommunizieren und praktizieren deren Inhalte und tragen zur Verbreitung der „6 goldenen Regeln“ und Daten zum aktuellen Zustand des Müggelsees auch an nicht organisierte Wassersportler bei. Die zuständigen Behörden unterstützen aktiv die Vereine und Verbände.

Der organisierte Wassersport, vertreten durch den LSB, wird die von SenUVK bereitgestellten Informationen und Karten über seine Medien verbreiten. Er wird darauf hinwirken, dass auch die Dachverbände und andere, nicht organisierte Sportler die Vereinbarung und Verhaltensregeln kennen und umsetzen. Die Sportvereine dürfen und sollen die Karten ausdrücklich verwenden und veröffentlichen, nicht aber ohne Abstimmung mit SenUVK verändern.

4.2 Flächen des NSG Müggelsee/Fredersdorfer Mühlenfließ

Der organisierte Wassersport, vertreten durch den LSB, verpflichtet sich, die als Naturschutzgebiet ausgewiesenen Flächen (s. Anlage 2) nicht zu befahren und mit einem angemessenen Abstand zu meiden. Röhrichtbestandene Ufer, Schilfgürtel und Seerosenbestände, die für die Gewässerreinigung eine große Rolle spielen, werden somit geschützt. Durch die Beruhigung in diesen Bereichen werden zudem Tierarten wie Vögel, Fische, Kleintiere und auch Pflanzen geschützt und gefördert, die für die Funktionsfähigkeit sowie das Nahrungsnetz des Gewässers und im Umkehrschluss auch für den Menschen, z.B. für die Trinkwassergewinnung, von großer Bedeutung sind.

5.3 Zustandsüberwachung: Aktuelles Monitoring und Management

[Ausgangspunkt wird noch beschrieben.](#) SenUVK ermittelt im Rahmen ihrer behördlichen Aufgaben in regelmäßigen Abständen den Erhaltungszustand und die Entwicklungen des Großen Müggelsees und kommuniziert die Ergebnisse. Auch soll die Wirksamkeit der Vereinbarung sowie der aktuellen Instrumente des Naturschutzes und der Wasserwirtschaft regelmäßig überprüft und im Dialog (s. Abschnitt 5.4) diskutiert werden.

5.4 Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit

Voraussetzung für die Umsetzung und Wirksamkeit der Vereinbarung ist der regelmäßige Informationsaustausch über die Besonderheiten, Bedeutung und Veränderungen des Großen Müggelsees. Zu diesem Zweck wird die gemeinsame Öffentlichkeitsarbeit folgendermaßen forciert:

- Bereitstellung der aktuellen Erhebungen und Ergebnisse des Monitorings im öffentlichen Netz,
- Erstellung und Verbreitung eines Faltblattes über den Großen Müggelsee mit Informationen zum Naturraum sowie allen hier geltenden Befahrens- und Nutzungsregelungen,
- Hinwirken auf die Eintragung des sensiblen Naturschutzgebiets in Seekarten und touristischen Karten,
- Einbindung der o.g. Inhalte in vorhandene Websites der relevanten zuständigen Behörden und Unterzeichner der Vereinbarung und

- ggf. Erarbeitung und Aufstellung von Informationsschautafeln mit Informationen zum Naturraum sowie allen hier geltenden Regeln.

Es wird ein „Dialog“ etabliert, indem Nutzer und zuständige Behörden zum Austausch von aktuellen Informationen jährlich zusammenkommen und über die Wirksamkeit der Vereinbarung beraten. Hierbei wird auch der Wettkampfkalender der Sportfachverbände ~~öffentlich und verbindlich dargestellt~~ vorgelegt.

5. Klarstellungen zu Vorschriften der VO Müggelsee

5.1 Wassersport ist zulässige Handlung im LSG (§ 8 Abs. 1, 3)

Die Freistellung gemäß § 8 Abs. 3 Nr. 2 umfasst alle Regatten und Wettkämpfe⁵, die von Vereinen der Berliner Wassersportverbände (Segeln, Rudern, Kanu, Surfen, Schwimmen, etc.) vom 1. April bis einschließlich 31. Oktober organisiert und im Landschaftsschutzgebiet durchgeführt werden. Auf Rastvögel ist bei der Durchführung von Veranstaltungen, insbesondere in den Monaten September/Oktober aktiv Rücksicht zu nehmen. Vorliegende Informationen zur Verteilung der Arten werden in gegenseitiger Rücksprache rechtzeitig zwischen den durchführenden Veranstaltern und SenUVK (Sachgebiet Artenschutz) kommuniziert.

Außerhalb des o.g. Zeitraums bedarf es einer Zulassung durch die zuständige untere Naturschutzbehörde (Eissegeln als Ausnahme, s.u.). Die Genehmigung kann auf Basis eines geprüften Veranstaltungskalenders der Wassersportverbände auch jährlich gebündelt erfolgen. Dem Interesse der Sportverbände zur Planungssicherheit wird Rechnung getragen. ~~Grundvoraussetzungen einer Antragsstellung sind z.B. Angaben über:~~

- ~~— Bootstyp/en und -anzahl, Begleitboote;~~
- ~~— Strecken: beanspruchte Bereiche des Sees, alternative Routen (mindestens 2);~~
- ~~— zeitliche Dauer;~~
- ~~— Lärm über Lautsprecher o.Ä.;~~
- ~~— Wettkampfteilnehmer.~~

Formatiert: Standard, Abstand Nach: 6 Pt., Keine Aufzählungen oder Nummerierungen

Außerhalb der o.g. Wassersportsaison und bei vollständiger Eisbildung des Großen Müggelsees ist das Eissegeln auf dem Müggelsee gemäß § 8 Abs. 1 Nr. 16 außerhalb der röhrichtbestandenen Ufer zulässig. Eissegeln gehört zu den muskelbetriebenen Sportarten laut Definition in der VO. ~~Im günstigsten Fall werden je nach Eislage maximal 10 Wettfahrtreihen neben dem Training durchgeführt. Wettfahrten werden spontan organisiert. Es kommen alle Wochentage in Frage. Bei Meisterschaften sind diese immer international. Hier erfolgt die Bekanntmachung am Freitag gegen 12:00 Uhr über das Internet. Es können bis zu 100 Schlitten an den Meisterschaften teilnehmen. Gesegelt wird auf der gesamten Fläche des Sees. Die Kurse hängen vom Wind und dem Zustand des Eises ab.~~

⁵ Zu Regatten und Wettkämpfen zählen mindestens alle im Wettfahrtskalender aufgeführten Wettfahrten und Vorhaben sowie die internen Vereinswettfahrten, die nicht im Wettfahrtskalender aufgeführt sind. Die entsprechenden Kalender müssen regelmäßig aktualisiert und den zuständigen Behörden zur Verfügung gestellt werden. Kurzfristig geplante Veranstaltungen sind umgehend zu kommunizieren.

Zur Erholung gehören auch natur- und landschaftsverträgliche sportliche Betätigungen in der freien Natur. Die Ausübung der in § 8 Abs. 3 der VO genannten Sportarten kann so erfolgen, dass die Schutzzwecke gemäß § 3 der VO und die Ziele gemäß § 4 der VO berücksichtigt und erfüllt werden. Konflikte mit der Natur treten im Wesentlichen nahe oder direkt am Ufer auf oder beim Heranfahen an Brut- und Rastvögel, etwa in den Uferbereichen, sowie an rastende Wasservogelaufkommen. Naturverträglich zu segeln gelingt leicht, wenn man sich über aktuell geltende Schutzzonen und Mindestabstände informiert (s. Anlage 2) und diese einhält.

5.2 Die Wassersportler haben die Natur und die Bedürfnisse der Tiere und Pflanzen bei der Ausübung ihres Sportes immer mit im Blick (§ 8 Abs. 5)

Die Wassersportler stellen sicher, dass Beeinträchtigungen des Schutzgebietes bei der Ausübung ihres Sportes auf das tatsächlich Unvermeidbare reduziert bleiben. Das „unvermeidbare Maß“ ist dadurch gekennzeichnet, dass die Sicherheit und Leichtigkeit des Schiffsverkehrs sowie die Sicherheit für Schwimmer gewährleistet bleiben. Der organisierte Sport entscheidet ~~in Absprache mit der zuständigen unteren Behörde für Naturschutz und Landschaftspflege~~ darüber, welches Maß für eine ordnungsgemäße Durchführung von Trainingseinheiten, Wettkämpfen und Regatten erforderlich ist.

6. Anerkennung und Inkrafttreten der Vereinbarung

Mit ihrer Unterschrift erkennen die Unterzeichner die Vereinbarungsinhalte an und unterstützen die beschriebenen Maßnahmen zur Sicherung ihrer Wirksamkeit und Umsetzung. Die Vereinbarung tritt mit ihrer Unterzeichnung in Kraft.

Berlin, den **TT.MM.2017**

Anlage 1: Liste der Unterzeichner

Anlage 2: Karte des erlassenen Landschafts- und Naturschutzgebiets Müggelsee / „Die Bänke“ sowie des FFH- und SPA-Gebiets

Anlage 3: 6 goldene Regeln: Respekt vor der Natur des Großen Müggelsees

Anlage 4: Glossar

Anlage 1: Liste der Unterzeichner

**Freiwillige Vereinbarung zur nicht motorisierten Sport- und Freizeitnutzung auf dem
Großen Müggelsee**

vom **TT.MM.2017**

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

Anlage 3: „6 goldene Regeln“: Respekt vor der Natur des Großen Müggelsees

1) Naturschutzgebiete und sensible Lebensräume des Großen Müggelsees meiden und achten

Ich befahre die in der Karte gekennzeichneten Naturschutzgebiete nicht und halte angemessenen Abstand zu ihnen.

2) Ausreichenden Mindestabstand halten

Ich halte ausreichenden Mindestabstand zu brütenden und rastenden Vögeln im Uferbereich und auf dem Wasser – nach Möglichkeit mehr als 100 m.

3) Starten und Anlanden

Ich fahre nicht in Röhricht- und Schwimmblattzonen. Beim Anlanden nutze ich die dafür ausgewiesenen Plätze und Stege. Ich lasse den Anker nicht durch diese oder ähnliche Biotop schlagen.

4) Beobachtung

Ich respektiere den Abstand zu wildlebenden Tieren und verhalte mich ruhig, wenn ich diese aus der Nähe beobachten oder fotografieren möchte.

5) Sauberes Wasser und saubere Uferbereiche

Ich vermeide Müll und trage aktiv dazu bei, das Wasser und die Uferbereiche sauber zu halten und so auch für andere als freie Natur erlebbar zu machen. Ich entsorge meine Abfälle und Chemikalien an ausgewiesenen Sammelstellen.

6) Botschafter

Ich bin Botschafter für diese Regeln und setze sie aktiv um.

Anlage 4: Glossar (nach Bundesamt für Naturschutz⁶)

Erhaltungsziel	Gebietsspezifisches, festgesetztes Ziel, das dem Schutz und der Förderung von Arten und Lebensräumen dient
Erhebliche Beeinträchtigung	Erheblich ist die Beeinträchtigung dann, wenn sie nachhaltig und auf eine bedeutsame Fläche oder auf ökologisch herausragende Natur- und Landschaftselemente (z.B. sensible Bereiche wie Naturschutzgebiete und geschützte Lebensräume) wirkt und diese negativ verändert.
FFH-Gebiet	An die EU gemeldetes Gebiet zum Schutz der in den Anhängen I und II der FFH-Richtlinie aufgeführten Lebensraumtypen und Arten gemeinschaftlicher Bedeutung
FFH- und Vogel-schutz-Richtlinie	Der Europäischen Union geht es mit diesen Richtlinien darum, ein zusammenhängendes, ökologisches Netz besonderer Schutzgebiete in Europa zu schaffen (Netz „Natura 2000“). Ziel ist die Erhaltung der natürlichen Lebensräume von wildlebenden Tieren und Pflanzen und die Sicherung der biologischen Vielfalt. Damit soll der in der EU und den Mitgliedsstaaten beschlossene Schutz von Arten und Lebensräumen (Konvention über biologische Vielfalt – CBD, RIO 1992) umgesetzt werden. Die Mitgliedsländer müssen die Gebiete rechtlich sichern, also unter Schutz stellen und in der Pflege und Entwicklung managen.
Günstiger Erhaltungszustand	Als günstig wird der Erhaltungszustand eines Lebensraumtyps bzw. einer Art angesehen, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind: <ul style="list-style-type: none">- das natürliche Verbreitungsgebiet nimmt weder ab noch besteht eine Differenz zu der Größe eines günstigen Referenzgebietes (Lebensraumtypen und Arten);- die aktuelle Population nimmt weder ab noch besteht eine Differenz zu der Größe einer günstigen Referenzpopulation (nur Arten);- die aktuelle Fläche eines Lebensraumtyps nimmt weder ab noch besteht eine Differenz zu der Größe einer günstigen Fläche (nur Lebensraumtypen);- der Lebensraum der Art ist ausreichend groß und geeignet, das langfristige Überleben der Populationen der Arten zu sichern (nur Arten);- die für den langfristigen Fortbestand notwendigen Strukturen und spezifischen Funktionen eines Lebensraumtyps und der Erhaltungszustand der charakteristischen Arten eines Lebensraumtyps sind aktuell günstig (nur Lebensraumtypen);- das aktuelle Verbreitungsgebiet, die Population der Arten bzw. die Fläche der Lebensraumtypen, die Habitate der Arten sowie die spezifischen Strukturen und Funktionen der Lebensraumtypen werden auch für die Zukunft günstig beurteilt.
FFH-Lebensraumtyp (LRT)	Im Anhang I der FFH-Richtlinie der EU sind die natürlichen Lebensräume von EU-gemeinschaftlichem Interesse genannt, für deren europaweite Erhaltung national besondere Schutzgebiete ausgewiesen werden müssen. Folgende Lebensraumtypen (LRT) wurden für den Müggelsee aufgrund ihrer Relevanz gemäß FFH-Richtlinie an die EU-Kommission gemeldet und sind damit (prioritär) schutzwürdig: <ul style="list-style-type: none">- 3150 Natürlich eutrophe Seen mit Schwimm- und Wasserpflanzenvegetation,- 9160 Mitteleuropäischer Stieleichen-Hainbuchenwald sowie- 91E0*⁷ Erlen-Eschen- und Weichholzaunenwälder.

⁶ Suchbegriffe über folgende Website abrufbar: <https://www.bfn.de/>.

⁷ * = prioritärer Schutz

Natura 2000	Natura 2000 ist die offizielle Bezeichnung für ein kohärentes Netz von FFH- und Vogelschutzgebieten nach Maßgabe der entsprechenden Richtlinien. Sein Zweck ist der länderübergreifende Schutz gefährdeter wildlebender heimischer Pflanzen- und Tierarten und ihrer natürlichen Lebensräume.
Natur- und landschaftsverträgliche Nutzung	<p>Sportliche Betätigungen in der freien Natur dienen in der Regel der Erholung sowie dem Natur- und Landschaftserlebnis. Werden bei ihrer Ausübung die Vorgaben des § 7 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG eingehalten, sind sportliche Betätigungen natur- und landschaftsverträglich, es sei denn, sie:</p> <ol style="list-style-type: none"> widersprechen den zum Schutz von Biotopen und Tier- und Pflanzenarten erlassenen rechtlichen Vorschriften, beeinträchtigen erheblich die Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft und mindern den Erlebnis- und Erholungswert, <p>Erheblich ist die Beeinträchtigung dann, wenn sie nachhaltig und auf eine bedeutsame Fläche oder auf ökologisch herausragende Natur- und Landschaftselemente wirkt.</p> <ol style="list-style-type: none"> stören durch Lärm oder andere Einflüsse die Erholungsfunktion der Landschaft erheblich, verursachen Stoffeinträge oder physikalische Belastungen, welche die Selbstregulationskraft des betroffenen Ökosystems übersteigen, <p>verursachen Stoffeinträge oder physikalische Belastungen, welche die Selbstregulationskraft des betroffenen Ökosystems übersteigen,</p> <ol style="list-style-type: none"> stören wildlebende Tiere so, dass Auswirkungen auf die Reproduktion und Stabilität der betroffenen Populationen zu vermuten sind, <p>Unter Störung werden hier die sportbedingten Reize verstanden, die bei Tieren eine Abweichung vom Normalverhalten verursachen. Sie sind für den Schutz wildlebender Tiere dann von Bedeutung, wenn sie nachhaltige Wirkungen auf der Ebene der Population verursachen. Eine Kausalität sollte nachgewiesen werden.</p> <ol style="list-style-type: none"> verändern den Lebensraum von heimischen Tieren und Pflanzen so, dass diese in ihrem Fortbestand gefährdet werden, <p>Der Verlust und die Veränderung von Lebensräumen sind nach wie vor die bedeutendste Ursache für den Artenrückgang in Deutschland. Eine Gefährdung des Lebensraumes kann dann als gegeben angesehen werden, wenn durch die sportliche Betätigung, auch in Verbindung mit anderen Störfaktoren, dauerhafte und erhebliche Beeinträchtigungen des Lebensraums eintreten.</p> <ol style="list-style-type: none"> erfolgen mittels Verbrennungsmotoren. <p>Der Einsatz von Verbrennungsmotoren bezieht sich auf die unmittelbare Ausübung der sportlichen Aktivität. Nicht eingeschlossen sind die An- und Abreise sowie unmittelbar für die Sportausübung notwendige Hilfsgeräte.</p>
Schutzzweck, z.B. eines Landschaftsschutzgebiets (LSG)	Die Landschaft soll in ihrer vorgefundenen Eigentümlichkeit und Einmaligkeit erhalten werden. Zudem sollen Landschaftsschutzgebiete auch als visuell ansprechender Erholungsraum dienen. Durch die Ausweisung kann weiterem Flächenverbrauch durch Siedlungen, Industrie und Infrastrukturmaßnahmen Einhalt geboten werden.
Schutzgegenstand, z.B. eines LSG	Landschaftsschutzgebiete schützen nicht nur Naturlandschaften, sondern dokumentieren und sichern auch Kulturlandschaften und ihre Bedeutung für die Erholung.
Vogelschutzgebiet / Special Protected Area (SPA-Gebiet)	An die EU gemeldetes Gebiet zum Schutz der in Anhang I der Vogelschutzrichtlinie genannten Vogel- und regelmäßig auftretenden Zugvogelarten in den EU-Mitgliedstaaten